

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media SE, Unterföhring,
und der Geschäftsführung der Joyn GmbH, München,
gemäß § 293a AktG

Der Vorstand der ProSiebenSat.1 Media SE und die Geschäftsführung der Joyn GmbH erstatten gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den beabsichtigten Beherrschungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Joyn GmbH:

1. Hintergrund für den beabsichtigten Abschluss des Beherrschungsvertrags

Die ProSiebenSat.1 Media SE mit Sitz in Unterföhring, Landkreis München, als herrschende Gesellschaft beabsichtigt, mit der Joyn GmbH mit Sitz in München als abhängiger Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 AktG abzuschließen (der „**Beherrschungsvertrag**“).

Die ProSiebenSat.1 Media SE hält mittelbar über die Seven.One Entertainment Group GmbH mit Sitz in Unterföhring sämtliche Geschäftsanteile an der Joyn GmbH: Die ProSiebenSat.1 Media SE ist alleinige Gesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH, die ihrerseits alleinige Gesellschafterin der Joyn GmbH ist.

Zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als herrschender Gesellschaft und der Seven.One Entertainment Group GmbH als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Ferner besteht auch zwischen der Seven.One Entertainment Group GmbH als herrschender Gesellschaft und der Joyn GmbH als abhängiger Gesellschaft ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Die ProSiebenSat.1 Media SE prüft derzeit Maßnahmen zur gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der Gruppe, die gegebenenfalls zu einer Beendigung der gegenwärtig mittelbar über die Seven.One Entertainment Group GmbH bestehenden Beherrschungskette zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Joyn GmbH führen können. Dabei wird insbesondere erwogen, die Seven.One Entertainment Group GmbH auf die Joyn GmbH zu verschmelzen, um damit in der Joyn GmbH das Broadcasting- und Streaming-Geschäft zu bündeln.

Durch den geplanten Abschluss eines Beherrschungsvertrags unmittelbar zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als herrschender Gesellschaft und der Joyn GmbH soll gesellschaftsrechtlich sichergestellt werden, dass die ProSiebenSat.1 Media SE künftig auch im Falle einer solchen Beendigung der derzeit mittelbar über die Seven.One Entertainment Group GmbH bestehenden Beherrschungskette (unmittelbar) Weisungen an die Joyn GmbH erteilen kann. Dadurch soll zugleich sichergestellt werden, dass die Joyn GmbH in einem solchen Fall für Zwecke der Aufrechterhaltung einer umsatzsteuerlichen Organschaft weiterhin organisatorisch bei der ProSiebenSat.1 Media SE eingegliedert ist.

2. Abschluss und Wirksamkeit des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag liegt zum Zeitpunkt dieses Berichts in einem mit Datum vom 9. April 2025 aufgestellten Entwurf vor (der „**Entwurf des Beherrschungsvertrags vom 9. April 2025**“). Sämtliche inhaltlichen Verweisungen und Bezugnahmen auf den Beherrschungsvertrag in diesem Bericht beziehen sich auf den Entwurf des Beherrschungsvertrags vom 9. April 2025.

Die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrags setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE voraus, die unter Tagesordnungspunkt 15 der Hauptversammlung 2025 erbeten wird. Des Weiteren ist die Zustimmung der Seven.One Entertainment Group GmbH als derzeitiger unmittelbarer Alleingesellschafterin der Joyn GmbH in einer Gesellschafterversammlung der Joyn GmbH erforderlich. Der Beherrschungsvertrag wird im Fall der Zustimmung der Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE und der Gesellschafterversammlung der Joyn GmbH mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Joyn GmbH wirksam werden.

3. Vertragsparteien

3.1 ProSiebenSat.1 Media SE

3.1.1 Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die ProSiebenSat.1 Media SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Unterföhring, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219439. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der ProSiebenSat.1 Media SE ist

- die Veranstaltung von Rundfunksendungen;

- die Herstellung, Beschaffung und Veräußerung sowie Vermarktung und Verbreitung von audiovisuellen und textbasierten Inhalten und Produkten aller Art und sonstiger immaterieller Rechte;
- die Erbringung, Vermittlung und Vermarktung von Dienstleistungen und Produkten im Bereich der Kommunikation und der elektronischen Medien;
- die sonstige Betätigung im Bereich des e-Commerce, der elektronischen Medien, der digitalen Dienste und digitalen Technologien;
- das Merchandising-, Live Entertainment- und Event-Geschäft sowie Persönlichkeits-Vermarktung;
- die Entwicklung und Umsetzung neuer Geschäftskonzepte in den vorstehenden und verwandten Bereichen sowie (unmittelbare und mittelbare) Investitionen in und der Aufbau von Unternehmen, die in den vorstehenden oder verwandten Bereichen tätig sind, unter Einschluss insbesondere der Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen in den vorstehenden oder verwandten Bereichen.

Die ProSiebenSat.1 Media SE ist berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben.

Das Geschäftsjahr der ProSiebenSat.1 Media SE entspricht dem Kalenderjahr.

3.1.2 Holding-Struktur

Die aus der ProSiebenSat.1 Media SE und ihren unmittelbar und mittelbar gehaltenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen bestehende Unternehmensgruppe (die „**ProSiebenSat.1 Group**“) wird durch die ProSiebenSat.1 Media SE als konzernleitende Holding geführt. Als Obergesellschaft des Konzerns steuert die ProSiebenSat.1 Media SE zentral bereichsübergreifende Schlüsselfunktionen wie Lizenzeinkauf, Rechnungswesen, Controlling, Unternehmensplanung, Human Resources, Finance, Investor Relations, Legal Affairs, Compliance und Corporate Communications.

3.1.3 Geschäftstätigkeit

Die ProSiebenSat.1 Group ist eines der größten unabhängigen Medienhäuser in Europa, deren Kerngeschäft werbefinanziertes Free-TV ist. Daneben gehören zur Unternehmensgruppe ein vielfältiges Digital Entertainment-, Commerce- & Ventures- und Dating- & Video-Portfolio sowie ein internationales Produktionsnetzwerk.

Die operative Geschäftstätigkeit der ProSiebenSat.1 Group ist in drei Segmente untergliedert, die strategisch, wirtschaftlich und technisch zusammenhängen und von der ProSiebenSat.1 Media SE gesteuert werden: „Entertainment“, „Commerce & Ventures“ sowie „Dating & Video“.

Im Entertainment-Segment verbindet der Konzern lineare und digitale Entertainment-Plattformen mit dem Produktions-, Distributions- und Vermarktungsgeschäft. Der Fokus der Programmstrategie liegt auf lokalen Inhalten, die live und on-demand gezielt über alle Plattformen ausgespielt und monetarisiert werden.

Im Commerce & Ventures-Segment bündelt der Konzern die digitalen Investitionstätigkeiten der ProSiebenSat.1 Group.

Das Segment Dating & Video bietet ein breites Spektrum an Dating-Plattformen sowie Video-basierten Social-Entertainment-Angeboten.

3.1.4 Organe und Mitarbeitende

Dem **Vorstand** gehören derzeit die folgenden drei Mitglieder an:

- Hubertus Maria Habets, Vorstandsvorsitzender und Group Chief Executive Officer
- Martin Mildner, Vorstandsmitglied und Group Chief Financial Officer
- Markus Breitenecker, Vorstandsmitglied und Chief Operating Officer

Der **Aufsichtsrat** der ProSiebenSat.1 Media SE besteht satzungsgemäß aus neun Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Andreas Wiele.

Zum 31. Dezember 2024 beschäftigte die ProSiebenSat.1 Group konzernweit (auf Basis vollzeitäquivalenter Stellen) 7.041 Mitarbeitende.

3.1.5 Kapitalverhältnisse und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE beträgt EUR 233.000.000,00 und ist eingeteilt in 233.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE eine Stimme.

Die Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE sind im Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zum Börsenhandel zugelassen; ferner sind die Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE auch zum Börsenhandel im regulierten Markt der Wertpapierbörse Luxemburg (*Bourse de Luxembourg*) zugelassen. Die Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE sind derzeit unter anderem im SDAX enthalten, einem von der Deutschen Börse nach Marktkapitalisierung und Börsenumsatz berechneten Index der Aktien bestimmter Emittenten, deren Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zum Börsenhandel zugelassen sind.

Die ProSiebenSat.1 Media SE hält im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der vorliegenden Hauptversammlung im Bundesanzeiger insgesamt 6.115.915 eigene Aktien (entsprechend rund 2,6 % des Grundkapitals), die auf Grundlage einer früheren Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben wurden. Von der ProSiebenSat.1 Media SE gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG weder stimm- noch dividendenberechtigt.

Die Aktionärsstruktur der ProSiebenSat.1 Media SE stellt sich im Übrigen nach Kenntnis der ProSiebenSat.1 Media SE wie folgt dar:

Die beiden größten Aktionäre der ProSiebenSat.1 Media SE sind auf Grundlage der Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. WpHG, die der ProSiebenSat.1 Media SE hierzu jeweils zuletzt zugegangen sind, die MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, mit einer Beteiligung in Höhe von 29,99 % der Stimmrechte bzw. des Grundkapitals (Stand: 26. März 2025) und die PPF IM LTD mit Sitz in Nikosia, Zypern, mit einer Beteiligung in Höhe von 12,95 % der Stimmrechte bzw. des Grundkapitals (Stand: 24. Oktober 2024).

Die restlichen Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE befinden sich im Streubesitz.

Bis zum Berichtsdatum ist der ProSiebenSat.1 Media SE keine Stimmrechtsmitteilung zugegangen, in der eine Änderung der vorstehenden Beteiligungen mitgeteilt wurde.

Die MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. hat am 26. März 2025 gemäß § 10 WpÜG ein freiwilliges Übernahmeangebot für sämtliche Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE angekündigt. Bis zum Berichtsdatum ist noch keine Veröffentlichung der zugehörigen Angebotsunterlage erfolgt.

3.1.6 Tochtergesellschaften

Eine Aufstellung der Tochtergesellschaften der ProSiebenSat.1 Media SE (Anteilsbesitzliste) ist im Jahresabschluss der ProSiebenSat.1 Media SE für das Geschäftsjahr 2024 enthalten; hierauf wird verwiesen.

3.1.7 Ergebnissituation

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die ProSiebenSat.1 Media SE einen Umsatz in Höhe von EUR 93 Mio. (2023: EUR 95 Mio.) und einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 129 Mio. (2023: Jahresfehlbetrag von EUR 54 Mio.) sowie einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 3.918 Mio. (2023: EUR 3.852 Mio.) und ein Konzernergebnis (nach Steuern) in Höhe von minus EUR 122 Mio. (2023: minus EUR 134 Mio.).

Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der ProSiebenSat.1 Media SE wird auf den Jahres- und Konzernabschluss sowie den

zusammengefassten Lagebericht der ProSiebenSat.1 Media SE und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

3.2. Joyn GmbH

3.2.1 Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die Joyn GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 235362. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Joyn GmbH ist die Lizenzierung und Vermarktung von digitalen premium Bewegbildenhalten durch Werbung und Abonnement-Produkte mittels digitaler Plattformen. Die Joyn GmbH ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu gründen und andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, zu übernehmen oder sich an ihnen zu beteiligen.

Das Geschäftsjahr der Joyn GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

3.2.2 Geschäftstätigkeit

Die Joyn GmbH betreibt die Streaming-Plattform JOYN. JOYN bietet Zugriff auf alle Live-TV-Angebote von mehr als 90 TV-Sendern (der ProSiebenSat.1 Group sowie externer Vertragspartner), eine umfassende Mediathek sowie Previews und Catch-ups der Formate der ProSiebenSat.1 Group auf Abruf. Dabei setzt JOYN primär auf ein werbefinanziertes Angebot und ist somit für Zuschauer grundsätzlich frei verfügbar. Neben dem Basisangebot besteht ein kostenpflichtiges Video-on-Demand-Angebot (*Joyn Plus+*), das den Zuschauern Zugriff auf eine Online-Videothek sowie weitere Mediatheken, weitere Live-TV-Angebote sowie sonstige mediale Inhalte (in HD) gewährt.

3.2.3 Organe und Mitarbeitende

Geschäftsführer der Joyn GmbH sind derzeit Nicole Agudo Berbel, Katharina Valeska Frömsdorf und Benjamin Risom. Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Zum 31. Dezember 2024 beschäftigte die Joyn GmbH insgesamt (auf Basis vollzeitäquivalenter Stellen) ca. 28 Mitarbeitende.

3.2.4 Kapitalverhältnisse und Gesellschafter

Das Stammkapital der Joyn GmbH beträgt EUR 25.002,00. Die Seven.One Entertainment Group GmbH ist zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung die alleinige Gesellschafterin der Joyn GmbH.

3.2.5 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der Seven.One Entertainment Group GmbH als herrschender Gesellschaft und der Joyn GmbH als abhängiger Gesellschaft besteht derzeit ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

3.2.6 Ergebnissituation

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die Joyn GmbH einen Umsatz in Höhe von EUR 119 Mio. (2023: EUR 100 Mio.) und – vor Verlustausgleich unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Seven.One Entertainment Group GmbH – ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von minus EUR 64 Mio. (2023: minus EUR 59 Mio.).

Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und der Ergebnissituation wird auf den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Joyn GmbH für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

4. Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Nachfolgend sollen die gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Gründe eines Beherrschungsvertrags zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Joyn GmbH näher erläutert werden:

4.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die ProSiebenSat.1 Group verfügt über eine Holding-Struktur, auf deren Grundlage die operative Tätigkeit von rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften ausgeübt wird. Diese werden von der ProSiebenSat.1 Media SE als konzernleitender Holding geführt (vgl. vorstehend Punkt 3.1.2).

Die ProSiebenSat.1 Media SE prüft derzeit Maßnahmen zur gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der Gruppe, die gegebenenfalls zu einer Beendigung der gegenwärtig mittelbar über die Seven.One Entertainment Group GmbH bestehenden Beherrschungskette zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Joyn GmbH führen können (vgl. vorstehend Punkt 1).

Zweck des Beherrschungsvertrags ist es, in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht eine einheitliche Konzernleitung durch die ProSiebenSat.1 Media SE auch im Falle einer solchen Beendigung der derzeit mittelbar über die Seven.One Entertainment Group GmbH bestehenden Beherrschungskette gegenüber der Joyn GmbH zu ermöglichen, d. h. insbesondere die Möglichkeit zu schaffen, Weisungen unmittelbar an die Geschäftsführung der Joyn GmbH zu adressieren.

Der Vertragskonzern gewährleistet, dass die ProSiebenSat.1 Media SE ihre Aufgaben als konzernleitende Holding erfolgreich erfüllen kann. Diese Aufgaben umfassen die strategische Führung mit der Vorgabe übergreifender Ziele des Konzerns, die Weiterentwicklung, die Ergebniskontrolle, die möglichst weitgehende Ausnutzung der Synergiepotentiale zwischen und innerhalb der einzelnen Geschäftsfelder sowie den optimalen Einsatz der Finanzressourcen im Konzern. Hierzu dient die Regelung in § 1 des Entwurfs des Beherrschungsvertrags vom 9. April 2025, wonach sich die Joyn GmbH der Leitung durch die ProSiebenSat.1 Media SE unterstellt. Der Vertragskonzern schafft – bei Ergebnisverantwortung der Joyn GmbH im Übrigen – die Möglichkeit, das Interesse der Joyn GmbH auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

Ferner soll durch Abschluss des Beherrschungsvertrags die erleichterte Handhabung des innerhalb der ProSiebenSat.1 Group bestehenden Bankkonten-Clearing-Systems sichergestellt werden. So entfallen bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags die sich aus den Kapitalerhaltungsvorschriften der Tochtergesellschaften ergebenden rechtlichen Beschränkungen bei der Ausgestaltung eines Bankkonten-Clearing-Systems zur Liquiditätssteuerung im Konzern; an ihre Stelle tritt als Schutzmechanismus die Verlustausgleichspflicht der herrschenden Gesellschaft. Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der Kontrolle und Durchführung des konzernweiten Bankkonten-Clearing-Systems.

4.2 Steuerliche Gründe

Durch den Beherrschungsvertrag soll – auch für den Fall einer Beendigung der derzeit mittelbar über die Seven.One Entertainment Group GmbH bestehenden Beherrschungskette – des Weiteren die für Zwecke einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der ProSiebenSat.1 Media SE erforderliche organisatorische Eingliederung der Joyn GmbH sichergestellt werden. Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass durch den Abschluss eines Beherrschungsvertrags die notwendige organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft ungeachtet der personellen Besetzung der Geschäftsführung gegeben ist. Als Folge der umsatzsteuerlichen Organschaft gilt lediglich die ProSiebenSat.1 Media SE als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes; daher werden insbesondere sämtliche von der bzw. an die Joyn GmbH erbrachte Leistungen für Umsatzsteuerzwecke der ProSiebenSat.1 Media SE zugerechnet, während Leistungen zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Joyn GmbH als nicht umsatzsteuerbare Innenleistungen gelten.

Durch den Abschluss des Beherrschungsvertrags wird das Risiko beseitigt, dass es im Fall einer Beendigung der gegenwärtig bestehenden Beherrschungskette zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE, der Seven.One Entertainment Group GmbH und der Joyn GmbH zu

einem ungewollten Entfallen der organisatorischen Eingliederung kommt, da sich hieraus umsatzsteuerliche Nachteile ergeben können.

4.3 Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss eines Beherrschungsvertrags besteht aus Sicht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media SE und der Geschäftsführung der Joyn GmbH nicht. Insbesondere können durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 292 ff. AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags weder die Leitungsmacht der ProSiebenSat.1 Media SE über die Joyn GmbH noch die organisatorische Eingliederung für eine umsatzsteuerliche Organschaft in gleicher Weise wie durch den Beherrschungsvertrag sichergestellt werden.

5. Erläuterung des Entwurfs des Beherrschungsvertrags

Bei dem Entwurf des Beherrschungsvertrags vom 9. April 2025 (nachfolgend auch der „**Vertrag**“) zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als herrschender Gesellschaft (nachfolgend auch „**herrschende Gesellschaft**“) und der Joyn GmbH als abhängiger Gesellschaft (nachfolgend auch „**abhängige Gesellschaft**“) handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Der Vertrag sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

5.1 Leitung und Weisung (§ 1 des Vertrags)

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrags unterstellt sich die abhängige Gesellschaft unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit der Leitung durch die herrschende Gesellschaft.

In § 1 Abs. 2 des Vertrags wird der herrschenden Gesellschaft das Recht eingeräumt, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis und innerhalb der gesetzlichen Grenzen für die Geschäftstätigkeit der abhängigen Gesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.

In § 1 Abs. 3 des Vertrags wird klargestellt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von dieser Verpflichtung nicht berührt wird.

5.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)

Der Vertrag sieht die Verpflichtung der herrschenden Gesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vor.

Die herrschende Gesellschaft ist daher verpflichtet, jeden während der Dauer des Vertrags sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Auch im Übrigen gelten für den Anspruch der abhängigen Gesellschaft auf Verlustausgleich die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Anspruch auf Verlustausgleich verjährt daher erst zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags im Handelsregister. Ferner kann die abhängige Gesellschaft grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten oder sich über diesen Anspruch vergleichen.

5.3 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 3 des Vertrags)

§ 3 des Vertrags regelt dessen Wirksamwerden, die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten.

§ 3 Abs. 1 des Vertrags bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, dass der Beherrschungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft bedarf und mit der anschließenden Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrags gilt die Verlustausgleichspflicht gemäß § 2 des Vertrags erstmals – und damit rückwirkend – ab Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag nach vorstehend erläuterten § 3 Abs. 1 wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 1 wirksam wird. Dies betrifft insbesondere das Weisungsrecht nach § 1 des Vertrags, da dieses Recht nicht rückwirkend begründet werden kann.

§ 3 Abs. 3 des Vertrags sieht vor, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird und von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Monats ordentlich gekündigt werden kann.

§ 3 Abs. 4 des Vertrags stellt klar, dass das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt bleibt. Zudem werden exemplarisch solche Gründe genannt, die als wichtige Gründe gelten, namentlich die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der abhängigen Gesellschaft oder der herrschenden Gesellschaft sowie die Übertragung der abhängigen Gesellschaft oder einer Beteiligung von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft.

Die in § 3 Abs. 5 des Vertrags vorgesehene Schriftform für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

5.4 Schlussbestimmungen (§ 4 des Vertrags)

In § 4 Abs. 1 des Vertrags wird klargestellt, dass der Vertrag alle Bestimmungen enthält, die die herrschende und die abhängige Gesellschaft bzgl. der Beherrschung und der Verlustübernahme getroffen haben. Ferner wird klargestellt, dass Nebenabreden zwischen den Parteien hierzu nicht bestehen und auch keine Gültigkeit haben.

In § 4 Abs. 2 des Vertrags ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 4 Abs. 3 des Vertrags bestimmt, dass sich Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehen.

§ 4 Abs. 4 des Vertrags enthält eine salvatorische Regelung. Danach berührt die ganze oder teilweise Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrags nicht die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag. Diese Regelung entspricht den üblichen Regelungen in der Vertragspraxis und ist aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Schließlich bestimmt § 4 Abs. 5 des Vertrags, dass die Kosten des Vertrags durch die herrschende Gesellschaft zu tragen sind.

5.5 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen; Vertragsprüfung

Da sowohl zum Zeitpunkt des geplanten Abschlusses des Beherrschungsvertrags als auch zum Zeitpunkt der geplanten Beschlussfassungen der Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE und der Gesellschafterversammlung der Joyn GmbH über die Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungsvertrags sämtliche Geschäftsanteile an der Joyn GmbH mittelbar zu 100% von der ProSiebenSat.1 Media SE gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen (§§ 304, 305 AktG) im Beherrschungsvertrag. Die Seven.One Entertainment Group GmbH als alleinige Gesellschafterin der Joyn GmbH ist als unmittelbar zu 100% von der ProSiebenSat.1 Media SE gehaltene Tochtergesellschaft und abhängige Gesellschaft unter dem mit der ProSiebenSat.1 Media SE als herrschender Gesellschaft bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht als außenstehende

Gesellschafterin im Sinne der §§ 304, 305 AktG zu qualifizieren. Sie hat zudem höchstvorsorglich den Verzicht auf den Erhalt eines Ausgleichs sowie einer Abfindung erklärt. Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

Aus demselben Grund und in Ermangelung von Ausgleichs- und Abfindungsregelungen, auf welche sich die gesetzliche Vertragsprüfung bezieht (vgl. § 293e Abs. 1 AktG), besteht in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch kein Erfordernis einer Prüfung des Beherrschungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer.

[Unterschriftenseite folgt]

Unterföhring, den 11. April 2025

München, den __. April 2025

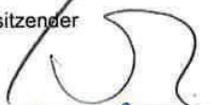
ProSiebenSat.1 Media SE

Der Vorstand



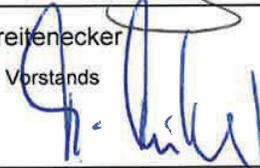
Bert Habets

Vorstandsvorsitzender



Markus Breitenecker

Mitglied des Vorstands



Martin Mildner

Mitglied des Vorstands

Joyn GmbH

Die Geschäftsführung

Nicole Agudo Berbel

Geschäftsführerin

Katharina Valeska Frömsdorf

Geschäftsführerin

Benjamin Risom

Geschäftsführer

Unterföhring, den __. April 2025

München, den 11. April 2025

ProSiebenSat.1 Media SE

Der Vorstand

Bert Habets

Vorstandsvorsitzender

Markus Breitenecker

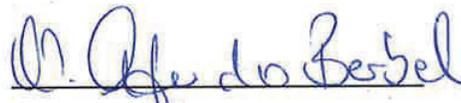
Mitglied des Vorstands

Martin Mildner

Mitglied des Vorstands

Joyn GmbH

Die Geschäftsführung



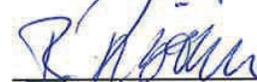
Nicole Agudo Berbel

Geschäftsführerin



Katharina Valeska Frömsdorf

Geschäftsführerin



Benjamin Risom

Geschäftsführer